Bezirksregierung Münster

2. Vg. FH
Anlage 1.2 zu TOP 3.1

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den
Kreis Steinfurt
48563 Steinfurt

An die
Stadt Rheine
48427 Rheine

14. OKT. 2008
BH
7-Stand

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-1352
Telefax: 411-81352
Raum: 268
Auskunft erteilt:
Frau Westhoff
E-Mail:
angelika.westhoff@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen:
31.2.5-ST-

8. Oktober 2008

Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Private Fachhochschule Rheine für Gesundheit - Technik - Wirtschaft GmbH" (Mathias FH Rheine)
Beteiligung des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine an der v.g. Gesellschaft

Anzeige der Stadt Rheine vom 15.07.2008 beim Kreis Steinfurt
Anzeige des Kreises Steinfurt vom 17.07.2008 bei der Bezirksregierung Münster - hier eingegangen am 28.07.2008 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 20.08.2008, mit dem ich meine kommunalaufsichtliche Stellungnahme nach Abschluss der Ihnen bekannten Gespräche zwischen dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie in dieser Sache in Aussicht gestellt habe sowie auf meine Telefonate mit Herrn Landrat Kubendorf.

Zunächst möchte ich einige Hinweise zu dem Verwaltungsverfahren bezüglich der von der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt vorgelegten Anzeigen hinsichtlich der beabsichtigten Beteiligung an der Mathias FH Rheine gGmbH gem. § 115 GO NRW geben:

Die Entscheidung der Gemeinde über die Gründung sowie die Beteiligung an einer

Gesellschaft ist der Aufsichtsbehörde gem. § 115 GO NRW unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Ist an einer vom Landrat im Rahmen seiner Aufsicht nach § 59 Abs. 1 KrO NRW zu treffenden Entscheidung über eine Anzeige einer kreisangehörigen Gemeinde der Kreis beteiligt, so entscheidet nach § 59 Abs. 2 KrO NRW die Aufsichtsbehörde.

Dieser Fall ist hier gegeben.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist somit die Bezirksregierung Münster gem. § 57 KrO NRW. Der Kreis Steinfurt hat folgerichtig die ihm von der Stadt Rheine vorgelegte Anzeige gemeinsam mit der Erklärung seiner eigenen Absicht, sich an der Gesellschaft zu beteiligen, hier angezeigt.

Der Lauf der Anzeigefrist gem. § 115 Abs. 1 GO NRW hat jedoch derzeit noch nicht begonnen, da diese erst mit vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen in Gang gesetzt wird. Der für die vollständige Anzeige notwendige Kreistagsbeschluss liegt bisher nicht vor und wurde für nach der Sommerpause angekündigt.
Der Beginn der Anzeigefrist ist vorliegend für beide am Verfahren beteiligte Kommunen einheitlich zu bewerten. Dies ergibt sich aus der Struktur der beabsichtigten Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag der Mathias FH Rheine gGmbH nennt als Gesellschafter sowohl den Kreis Steinfurt, als auch die Stadt Rheine und legt deren Anteile fest. Die Beteiligung einer der Gebietskörperschaften an der Gesellschaft ist also abhängig von der Beteiligung der anderen Gebietskörperschaft. Würde der Antrag des Kreises Steinfurt mangels Kreistagsbeschluss nicht vervollständigt, könnte auch der Antrag der Stadt Rheine nicht unverändert bleiben, da eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden müsste, die übrigens auch bei einer bestehenden Gesellschaft eine eigene Anzeigepflicht auslösen würde. Es handelt sich somit um ein gemeinsames Vorhaben, dessen Anzeige als Einheit zu behandeln ist.

Ein vollständiger Antrag liegt frühestens mit dem Kreistagsbeschluss des Kreises Steinfurt vor, sodass die Frist des § 115 Abs. 1 GO NRW derzeit noch nicht begonnen hat. Unabhängig davon ist auch die Stadt Rheine in ihrer Anzeige der gem. § 115 Abs. 1 S. 2 GO NRW notwendigen Darlegungslast hinsichtlich des

Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig nachgekommen.

Ich hatte Ihnen jedoch zugesagt, meine kommunalaufsichtliche Stellungnahme auch bereits im Vorfeld der Durchführung eines förmlichen Anzeigeverfahrens und damit vor einer notwendigen Beschlussfassung abzugeben, wenn absehbar ist, dass die Beschlüsse - wie in der Anzeige dargestellt - gefasst werden und die Ihnen bekannten laufenden Gespräche zwischen dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie in dieser Sache abgeschlossen sind.
Danach komme ich zu folgendem Ergebnis:

Eine Beteiligung des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine an der neu zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Private Fachhochschule Rheine für Gesundheit – Technik – Wirtschaft GmbH“ (Mathias FH Rheine) ist unzulässig.

Die wesentlichen Gründe hierfür ergeben sich aus den nachfolgenden Darlegungen:

a) Keine kommunale Aufgabe, sondern primär den Ländern vorbehaltene staatliche Aufgabe

Kommunale Angelegenheiten werden vom Bundesverfassungsgericht als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft definiert, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben und gerade als solchen gemeinsam ist, dass sie das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in einer Gemeinde betreffen. Eine Verwurzelung bzw. ein spezifischer Bezug auf die örtliche Gemeinschaft bestehen im Hochschulbereich nicht. Hierbei sind auch die historisch gewachsenen herkömmlichen Aufgabenwahrnehmungen und Aufgabenzuweisungen im Hochschulbereich zu berücksichtigen. Der Bereich der Hochschulbildung ist nicht erst seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland traditionell eine den Ländern vorbehaltene staatliche Aufgabe.

Gegen die Annahme des Bestehens einer kommunalen Aufgabe bei der geplanten Fachhochschule im Bereich der nichtmedizinischen Heilberufe spricht indiziell auch deren bundesweiter - evtl. sogar darüber hinausgehender und das Ausland erfassender - Einzugsbereich (derzeit gibt es nur eine vergleichbare Institution in Thüringen - Gera - und eine weitere in Planung befindliche in NRW - Düsseldorf -). Zudem widerstreitet die Formulierung in § 3 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG), wonach die Fachhochschulen nicht nur auf berufliche Tätigkeiten im Inland, sondern auch auf berufliche Tätigkeiten im Ausland vorbereiten, ebenfalls der Annahme einer kommunalen Aufgabe.

b) Kommunen sind keine „privaten Träger" im Sinne des Hochschulrechts

Aus dem Normengeflecht der §§ 1, 2 und 72 - 75 des HG lässt sich ableiten, dass nach der Vorstellung des Landesgesetzgebers nichtstaatliche Hochschulen nur solche in rein privater Trägerschaft bzw. zumindest nur solche Hochschulen sein können, die nicht in
(Mit-)Trägerschaft von dem Land zuzurechnenden Gebietskörperschaften stehen. Gemeinden und Kreise sind Teil der staatsrechtlichen Ebene Land und damit mittelbare Staatsverwaltung.

c) Unvereinbarkeit zweier Selbstverwaltungskörperschaften

Weiterer entscheidend gegen die Zulässigkeit einer kommunalen Beteiligung an der Trägerschaft einer Fachhochschule sprechender Aspekt ist die innere Verfasstheit der Hochschulen. Ausgehend von der in Artikel 16 der Landesverfassung garantierten Selbstverwaltung für die Universitäten und Hochschulen regelt das HG im Einzelnen die sehr weit gehenden Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen. Hochschulen sind daher letztlich - wie auch die Kommunen - als Selbstverwaltungskörperschaften anzusehen. Die kommunale Ebene kann als Selbstverwaltungskörperschaft nicht zugleich (Mit-)Träger einer anderen Selbstverwaltungskörperschaft - hier der Hochschulen - sein. Ist der Aufgabenbereich der Selbstverwaltungskörperschaft Hochschulen betroffen, kann nicht zugleich oder überlappend auch der Aufgabenbereich einer anderen Selbstverwaltungskörperschaft - hier der Kommunen - eröffnet sein. Eine kommunale

Beteiligung an einer Hochschule wäre ein systemwidriger Übergriff in den Kompetenzbereich einer anderen selbstverwaltenden Institution.

Mit der Ablehnung einer kommunalen Beteiligung an der Träger-GmbH einer Fachhochschule ist keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Unterstützungsformen für die private Fachhochschule unterhalb der Schwelle der Beteiligung an der GmbH verbunden.
Ich biete Ihnen daher an, gemeinsam mit Ihnen geeignete Unterstützungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle der Beteiligung zu erörtern. Hierzu lade ich Sie zu einem Gespräch am 20.10.2008 in meinem Hause ein. Ein Einladungsschreiben folgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paziorek